

Schützengesellschaft Worbis e.V.
37339 Worbis

Satzung

(Stand 04.03.2005)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen " Schützengesellschaft Worbis e.V."

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Worbis.

§ 3

Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Schützengesellschaft Worbis e.V. setzt die durch Krieg und Enteignung unterbrochene Vereinstätigkeit im Sinne ihrer ehemaligen Mitglieder fort.

§ 4

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erwirtschaftete Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied der Gesellschaft kann jeder Bürger werden der einen guten Ruf hat und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Der Verein hat:

- a.) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c.) passive Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder

§ 6

Die Aufnahme in die Gesellschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann auf Antrag des Bewerbers die Mitgliederversammlung entscheiden. Die Mitgliedschaft entsteht mit Empfang der Aufnahmenachricht.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwillige schriftliche Austrittserklärung, durch Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand sowie durch Ausschließung bei Schädigung des Ansehens der Schützengesellschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung ohne jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8

Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand, gegen dessen Beschluss binnen 2 Wochen Berufung eingelegt werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

III. Eintrittsgeld und Beiträge

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Neu eingetretene Mitglieder errichten eine Aufnahmegebühr. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge erhöhen bzw. den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Schützengesellschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 10

Das Gesellschaftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

IV. Vorstand

§ 11

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahlzeit beträgt für die Vorstandsmitglieder 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Es sind die Kandidaten in den Vorstand gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Stimmenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsberechnung unberücksichtigt.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.

§ 12

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem:

- Vorsitzenden,
 - stellv. Vorsitzenden,
 - Schriftführer,
 - Schatzmeister,
 - Waffenverwalter
- sowie 7 weiteren Mitgliedern.

Entsprechend § 26 BGB sind der Vorstand der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei vertreten gemeinsam, wobei einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter 9 Mitglieder, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl entsprechend § 11 zur vollen Vorstandsstärke durchzuführen.

§ 13

Die Besetzung der Funktionen im Vorstand werden durch diesen bestimmt. Sie ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen, gleiches gilt für Änderungen.

§ 14

Der Schatzmeister hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben alljährlich in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 15

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen unter Vorsitz des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten und sorgt für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Die Genehmigung der Mitgliederversammlung ist notwendig

- a) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundbesitz
- b) für einen Finanzplan bei geplanten Investitionen
- c) bei Abschluss von Verträgen mit einem Geschäftswert von mehr als 10000 DM außerhalb eines bestätigten Finanzplanes

2. Er bestimmt Zeit und Ort der abzuhaltenden Mitgliederversammlungen.
3. Er erlässt Ordnungen für Uniformierung, für Schießübungen und dergleichen.
4. Er weist den Schatzmeister an, die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft zu besorgen und legt darüber in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Dem Kassenbericht ist alljährlich das Vermögensverzeichnis beizufügen.
5. Er ernennt aus Vereinsmitgliedern Berichterstatter und die Mitglieder der von ihm evtl. zu bildenden Ausschüsse.

6. Er bestimmt Ort und Zeit von Schießübungen und geselligen Vergnügen sowie festlichen Aufzügen.

V. Mitgliederversammlung

§ 17

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. In der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Zur Herbeiführung erforderlicher Beschlüsse der Schützengesellschaft finden außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder statt.

§ 18

Zwischen der Einladung und der Versammlung muss mindestens ein Zeitraum von 2 Wochen liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 19

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterschrieben. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 21

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Sie beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern nach Antrag des Bewerbers.
2. Sie nimmt zur Jahreshauptversammlung den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt über außerordentliche Aufgaben.
3. Sie beschließt im Falle des § 8 über die Ausschließung von Mitgliedern.
4. Sie wählt den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend der Wahlperiode.
5. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, welche ihr zur Beschlussfassung vom Vorstand unterbreitet werden.
6. Sie beschließt Änderungen der Satzung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

VI. Auflösung

§ 22

Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl sich auf 14 vermindert hat. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das sämtliche vorhandene Vermögen der Stadt Worbis zu, unter der Bedingung, dass dieses einer unter gleichen Satzungen sich neu gründenden Vereinigung wieder herausgegeben wird und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 23

Diese Satzung tritt am 02. März 1996 in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung der Satzung vom 2. April 1922 und der Satzung vom 20. September 1990 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen.

Worbis, den 26.04.1997

Harald Walter
Vorsitzender

Hans-Jürgen Hucke
Schriftführer